

<b>Projektbezeichnung: Erarbeitung einer städtebaulichen Studie für die Oslebshäuser Heerstraßenkreuzung</b>	Vertrags-/Projektnr.: -
	Aktenzeichen: <b>600-4-20-03-30/2020-1</b>

Zwischen

der FREIEN HANSESTADT BREMEN (Land/Stadtgemeinde),  
vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

vertreten durch [Name, Anschrift]

Dr. Arne Sünemann  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

[Name, Anschrift]

BPW Stadtplanung Baumgart Lemke Schlegelmilch Partnerschaftsgesellschaft mbH  
Frank Schlegelmilch  
Ostertorsteinweg 70 - 71  
28203 Bremen

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

## Vertrag

geschlossen:

### Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 5	Vergütung
§ 2	Leistungen des Auftragnehmers	§ 6	Zahlungsvereinbarungen
§ 3	Fristen und Termine	§ 7	Vertretung
§ 4	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	§ 8	Ergänzende Vereinbarungen

### Anlagen

Nr	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	0	Leistungsbeschreibung
		Honorarermittlung
		Nutzungsvoraussetzungen für das elektronische Vergabesystem „Vergabemanager“
2	8	Allgemeine Vertragsbedingungen
3	18	Angebot des Auftragnehmers
4	10	Aufforderung des Auftraggebers zur Abgabe eines Angebotes
5	4	Formular 231HB

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Leistungen für  
**die Erarbeitung einer städtebaulichen Studie für die Oslebshauer Heerstraßenkreuzung**
- (2) Dem Vertrag werden als Vertragsbestandteile zugrunde gelegt:
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
  - Bestimmungen des Verbandes der Projektsteuerer (DVP) und des Ausschusses der Ingenieurverbände und -kammern für Honorarordnung (AHO)
  - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
  - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom 30.07.2020
  - Angebot des Auftragnehmers vom 10.09.2020
  - Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB-FB), Ausgabe 07/2019
  - Mindest- und Tariflohnklärung des Auftragnehmers
    - Formular 231HB
    - Formular 231HB-EU
  - Nutzungsvoraussetzungen für das elektronische Vergabesystem „Vergabemanager“
  - .....

## § 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird die folgenden Leistungen erbringen:  
Leistungsbausteine gem. Kalkulation auf Seite 16 des Angebots mit folgenden Ergänzungen:  
- Es sind zwei Termine in politischen Gremien (Beirat) vorgesehen.  
- Die Verknüpfung / Einbindung der Nahmobilitätsstrategie als Teil des IEK muss sichergestellt sein.
- (2) Nach Fertigstellung erfolgt die Übergabe der Ergebnisse und die Abnahme durch den Auftraggeber. Die erarbeiteten Unterlagen wird der Auftragnehmer  
in 51-facher Ausfertigung  
 davon 1 Exemplar(e) incl. Anlagen in digitaler Form auf geeignetem Datenträger  
 die Schichtenverzeichnisse zusätzlich auf Datenträger im SEP 3-Format  
zur Verfügung stellen.
- (3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus § 5 Abs. 2.
- (4) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

### **§ 3 Fristen und Termine**

- (1) Für die Durchführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden jeweils einvernehmlich Termine vereinbart. Der Auftragnehmer versichert, dass diese Termine von ihm eingehalten werden können, wenn der Auftraggeber und andere Beteiligte, soweit sie dazu mitwirken müssen, die erforderlichen Beiträge innerhalb angemessener Frist leisten.
- (2) Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährdet ist, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die nach § 2 Abs. 1 zu erbringenden Leistungen spätestens zu folgenden Terminen liefern:  
30.06.2021  
  
Gerät der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung in Verzug, wird der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist einräumen. Der fruchtlose Ablauf der Nachfrist ist ein wichtiger Kündigungsgrund.
- (4) Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzuges behält sich der Auftraggeber Schadensersatzansprüche vor.

### **§ 4 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen betragen mindestens:

a) für Personenschäden	2.000.000,00 EURO *)
b) für sonstige Schäden	2.000.000,00 EURO *)

---

\*) im Regelfall € 1 Mio.

**§ 5 Vergütung**

<b>(1) Honorar für Leistungen nach § 2 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. _____</b>			EURO
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart			
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von		Psch	
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart			
<input checked="" type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von		Psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von		Psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von			
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von			
<b>Stundensätze werden vereinbart mit</b>			
EURO / h für den Auftragnehmer			
EURO / h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiter			
EURO / h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter			
EURO / h			
Zwischensumme		Psch	
		Vorläufig	
<b>(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 2 Abs. 3</b>			
Stück	Bezeichnung	EURO/Stück	EURO
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig		
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß		
	Kurzfassung der Vertragsleistung		
Zwischensumme			
<b>(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. 2</b>			
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet			
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit 3 v.H. des Honorars			
Zwischensumme			
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet			
<b>(4) Gesamtvergütung [Summe aus (1) bis (3)]</b>		Netto	
		Umsatzsteuer 16 v.H.	
		Brutto	

## (5) Zahlung

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung durch den Auftraggeber abgenommen und vom Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt worden ist. Im Übrigen gilt § 7 AVB.

## § 6 Zahlungsvereinbarungen

- (1)  Es werden keine Teilzahlungen vereinbart.  
 Es werden Teilzahlungen vereinbart:

EURO	Abschlagszahlungen können nach Abstimmung mit dem Auftraggeber auf der Basis abgeschlossener Teilleistungen vereinbart werden.
EURO	am
EURO	am

- (2) Zahlungen leistet der Auftraggeber auf das folgende Konto:

Firma	BPW Stadtplanung Baumgart Lemke Schlegelmilch Partnerschaftsgesellschaft mbH
Kontoinhaber	gem. Angabe in der jeweiligen Rechnung
IBAN	

## § 7 Vertretung

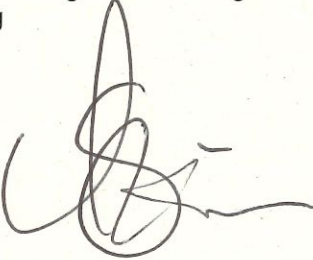

- (1) Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages ist  
Claus Gieseler
- (2) Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen an der Planung und Durchführung des Vorhabens Beteiligten ist  
Frank Schlegelmilch

## § 8 Ergänzende Vereinbarungen / Hinweise

- (1) Auf die Verpflichtungen
1. nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz gemäß § 2 AVB (Ausgabe 07/2019) und
  2. nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß § 1 Abs. 9 AVB (Ausgabe 07/2019)
- wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Bei Entscheidungen in Vergabeverfahren dürfen -unabhängig von Schwellenwerten- als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken (siehe § 1 Abs. 10 AVB, Ausgabe 07/2019).
- (3) Im Fall der Teilnahme am elektronischen Vergabesystem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nutzungs- und Systemvoraussetzungen zu schaffen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass er vom zuständigen Projektleiter die Zugangsberechtigung erhält.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle aktuellen technischen sowie organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen, um dem Auftraggeber elektronisch zu übermittelnde Daten frei von Viren oder sonstigen, das rechnergestützte System des Auftraggebers gefährdenden oder schädigenden Inhalten oder Anhängen zur Verfügung stellen zu können.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

<p>Auftraggeber</p> <p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Im Auftrag</p>  <p>Bremen, den 23/10/20</p>	<p>Auftragnehmer</p> <p>BPW Stadtplanung Baumgart Lemke Schlegelmilch Partnerschaftsgesellschaft mbH</p>  <p>Bremen, den 22.10.2020</p>
---	--

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN  
FÜR FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN (AVB-FB), Ausgabe 07/2019

**§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen; insbesondere schuldet der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Vertragsfristen. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben.  
Bei Leistungen der Prüffingenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.  
Das Technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (3) Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:
  - a) allgemein:
    - ◆ die Bestimmungen der VOB, Vergabeverordnung (VgV), Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Vergabebestimmungen des Auftraggebers
    - ◆ die Unfallverhütungsvorschriften
    - ◆ die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO)
  - b) bei Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken zusätzlich:
    - ◆ die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RL-Bau) der Freien Hansestadt Bremen
    - ◆ die Energieeinsparverordnung (EnEV)
    - ◆ Technische Vertragsbedingungen des Handbuchs für Verträge über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)
- (4) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in § 1 des Vertrages bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich schriftlich zu.  
Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Mitteilungspflicht, wird durch die Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber die Leistung als nicht vertragsgemäß anerkannt; der Auftragnehmer schuldet ein bestimmungsgemäßes brauchbares Werk.
- (6) Der Auftraggeber kann nach § 650q in Verbindung mit § 650b BGB weitere Leistungen oder eine Änderung der Leistung anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung darüber erzielen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht aber nicht. Soweit an den Auftragnehmer weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf die Beauftragung der Schriftform. Im Falle von Anordnungen nach § 650q in Verbindung mit § 650b BGB hat der Auftragnehmer die Vergütung hierfür vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren. Bei geänderten und zusätzlichen Leistungen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierung hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.
- (7) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
- (8) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben. Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

- (9) Der Auftragnehmer, seine Geschäftsführer, seine mit der Ausführung des Auftrages befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Personen, die Zugang zu Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag haben, müssen sich rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichten lassen.

Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den im Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte beziehungsweise andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als die besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

Soweit der Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages Dritte beauftragt, hat er dem Auftraggeber die Beauftragung zum Zwecke einer evtl. Verpflichtung dieser Dritten nach dem Verpflichtungsgesetz anzeigen und den in Satz 1 bis 4 genannten Passus entsprechend in die Verträge auf zu nehmen.

Diese allgemeine Pflicht des Auftragnehmers besteht nach Beendigung seiner Tätigkeit aus dem Vertrag fort.

- (10) Weder der Auftragnehmer, dessen Geschäftsführer noch die für die Erfüllung des Vertrages verantwortlichen Mitglieder seines Vertretungsorgans und Mitarbeiter/innen dürfen in einem Vergabeverfahren mitwirken, sofern ein Interessenkonflikt im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) besteht. Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt ist zu vermuten, wenn die in Satz 1 genannten Personen

1. Bieter oder Bewerber sind,

2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,

3. beschäftigt oder tätig sind

a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder

b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat.

Dies gilt auch für Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte.

- (11) Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschl. aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

- (12) Bei Prüfsingenieurleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfsingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Prüfsingenieur vertreten lassen.

Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfsingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfsingenieur den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfsingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

## **§ 2 Tariftreue / Mindestarbeitsbedingungen / Kontrolle / Sanktionen**

Auf den Vertrag finden die Vorschriften des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem. GBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) den in §§ 9, 11 Tariftreue- und Vergabegesetz geregelten Mindestlohn zu bezahlen. Bei nationalen Vergabeverfahren wird das Formular 231HB, bei europaweiten Vergabeverfahren das Formular 231HB-EU Gegenstand dieses Vertrages. Es gilt jeweils die Fassung des Formulars, die Bestandteil der Vergabeunterlagen ist.

## **§ 3 Zusätzliche allgemeine Pflichten des Auftragnehmers bei der Beauftragung von Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken, von städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen sowie Baustellenkoordination**

- (1) Über die Hinzuziehung von Sonderfachleuten entscheidet der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Die zur Beauftragung erforderlichen Unterlagen sind vom Auftragnehmer zu liefern, soweit sie zu den ihm übertragenen Leistungen gehören. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber.



- (2) Dem Auftraggeber sind die Entwurfs- und Ausführungszeichnungen vor der Vervielfältigung vor zu legen. Durch die Vorlage wird die vertraglich begründete Haftung des Auftragnehmers nicht berührt oder eingeschränkt. Die zur Vervielfältigung bestimmten Zeichnungen müssen der vom Auftraggeber bestimmten Anzahl und Form (z.B. DIN-Format, digitalisiert) entsprechen.
- (3) Die fachspezifischen Berechnungen sind mit allen Unterlagen dem Auftraggeber bzw. dem Prüfenieur zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben. Das Gleiche gilt für andere bei Behörden einzureichende Unterlagen und Anträge.
- (4) Zur Durchführung der Ausschreibungen sind die Leistungsverzeichnisse dem Auftraggeber im Konzept zur Genehmigung vorzulegen (Ausschreibung nach Standardleistungsbuch/-katalog). Vervielfältigung und Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgen durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer liefert Originale, die sich zur Vervielfältigung eignen, gemäß näherer Bestimmung des Auftraggebers. Die Art der Ausschreibung, der Kreis der aufzufordernden Firmen und die zu beauftragende Firma werden vom Auftraggeber bestimmt. Der Auftragnehmer hat hierbei ein Vorschlagsrecht. Die Vergabe erfolgt durch den Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Als Unterlage hierfür hat der Auftragnehmer die eingegangenen Angebote technisch auszuwerten, auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen und in einer Preiszusammenstellung übersichtlich gegenüberzustellen.
- (5) Angebote für Lieferungen und Leistungen, für die Preise im Wege der formgerechten Ausschreibung zweckmäßigerweise nicht eingeholt werden können, z. B. Nachträge zu bestehenden Verträgen, künstlerische Arbeiten, Einzelanfertigungen usw., können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eingeholt werden.
- (6) Der Auftragnehmer hat im Zuge der ihm übertragenden Leistungen ein Bautagebuch gemäß RL-Bau Bremen zu führen, das über alle den ihm übertragenen Leistungen betreffenden Vorgänge am Bau Rechenschaft gibt. Kopien des Bautagebuchs sind dem Auftraggeber am 1. Werktag eines jeden Monats vorzulegen.
- (7) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nach schriftlicher Vereinbarung ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten.
- (8) Zum Nachweis aller Leistungen während der Bauzeit sind die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu ergänzen.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, notfalls die Planung zu ändern, Einschränkungen vor zu sehen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Kosten zu vermeiden. Falls die Gefahr der Überschreitung der Kosten besteht, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die vom Auftragnehmer zu treffenden Maßnahmen bedürfen in jedem Falle, besonders auch hinsichtlich sich etwa daraus ergebender Honorarerhöhungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (10) Zur Kostenkontrolle hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliederung der DIN 276 (2008) zu führen, die die veranschlagten bzw. genehmigten Summen, ihre Fortschreibung sowie alle Verbindlichkeiten und Zahlungen enthalten und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen. Während der Leistungsphase 8 sind diese Zusammenstellungen mit den Buchungen des Auftraggebers in monatlichen Abständen abzustimmen.
- (11) Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Das gilt insbesondere auch für die Prüfung der Schlussrechnungen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen. Die Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind mit den vom Auftraggeber festgelegten Feststellungsvermerken zu versehen. Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Verwendung der vom Auftraggeber gelieferten Formblätter und unter Beifügung aller Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Die Richtigkeits- und Feststellungsbescheinigungen dürfen nur von dem Auftragnehmer selbst oder von einer Person vorgenommen werden, die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bestimmt wird. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür,

- dass bei der Durchführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang - wie berechnet - erbracht sind,
- dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind,
- dass die Vertragspreise eingehalten wurden und
- dass alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

- (12) Werden für das Bauvorhaben Maßnahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes gemäß der Baustellenverordnung (SiGe-Plan und -Koordination) notwendig und wird damit ein Sonderfachmann beauftragt, ist der Auftragnehmer zur Zusammenarbeit mit dem vom Auftraggeber beauftragten SiGe-Koordinator verpflichtet. Dies beinhaltet vor allem folgende Leistungen:

Während der Planung

- Abstimmung der Bau-, Technik-, Zeit- und Organisationsplanung, der Baustelleneinrichtung sowie der Ausschreibungsunterlagen mit der SiGe- Koordination

- Berücksichtigung der Vorgaben des SiGe-Planes in der Ausführungsplanung und in den Ausschreibungsunterlagen
- Anpassung bei wesentlichen Änderungen

Während der Ausführung

- Abstimmung bei der Fortschreibung der Bau-, Technik-, Zeit- und Organisationsplanung, der Baustelleneinrichtung sowie der Ausschreibungsunterlagen mit der SiGe-Koordination
- Meldung der ausführenden Firmen und Ausführungstermine an die SiGe-Koordination
- Klärung sicherheitsrelevanter Belange mit allen ausführenden Firmen vor Beginn ihrer Arbeiten
- Mitwirken bei der Kontrolle der Einhaltung des SiGe-Planes und der Baustellenordnung im Rahmen der Objektüberwachung / als verantwortlicher Fachbauleiter (LBO).

#### **§ 4 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

- (1) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/ Fristen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig innerhalb der im Vertrag vereinbarten Termine zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- (5) Die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen sind im Einvernehmen und in ständiger Fühlungnahme mit dem Auftraggeber und den von ihm beauftragten Sonderfachleuten zu erbringen.
- (6) Der Auftraggeber behält sich die Kontrolle der Bauausführung bzw. der vereinbarten Leistungen vor, ohne dass dadurch die Verantwortung des Auftragnehmers eingeschränkt wird. Gegenüber Dritten steht dem Auftragnehmer das alleinige Weisungsrecht auf der Baustelle zu, sofern ihm Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) übertragen worden sind.
- (7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen; in Fällen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt ist.
- (8) Die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Kataster- und Lagepläne, werden vom Auftraggeber geliefert.
- (9) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei der Abwicklung des Auftrages mit Auskünften behilflich sein. Soweit erforderlich, stellt er dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen die zu beachtenden Vorschriften und Informationen zur Verfügung, soweit diese nicht allgemein gültig und zugänglich sind.

#### **§ 5 Wahrung der Rechte und Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- (2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen und rechtlichen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 4 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme bzw. die vereinbarten Leistungen beziehen.

#### **§ 6 Urheberrecht / Datenschutz / Herausgabeanspruch**

- (1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und

Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das einfache alleinige Nutzungsrecht.

- (2) Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.
- (3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen urheberrechtlichen Schutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte nach Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen ihn geltend gemacht werden.
- (6) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (7) Die Urheberrechte nach diesem Paragraphen bleiben von einer Kündigung des Vertrages unberührt.
- (8) Der Auftragnehmer darf die nach diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und diese Daten nur an den Auftraggeber weitergeben. Spätestens nach Beendigung des Vertrages und Rückgabe der Unterlagen sind die Daten zu löschen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes zu beachten und unterwirft sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Überträgt der Auftragnehmer von ihm zu erbringende Leistungen auf andere Unternehmen oder Personen, so hat er seine Pflichten aus Satz 1 bis 3 an seine Auftragnehmer weiterzugeben.

Diese Pflichten des Auftragnehmers bestehen nach Beendigung seiner Tätigkeit fort.

- (9) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, digitale Daten, sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an den Auftraggeber ohne besondere Vergütung herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (10) Der Auftragnehmer sieht die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an den Landtag, Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, an Ausschüsse der Bremischen Bürgerschaft (und damit an die Öffentlichkeit) nicht als Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz an. Gleiches gilt für die Einstellung dieser Daten in eine durch den Auftraggeber betriebene Datenbank auf die auch die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft Zugriff haben.

## **§ 7 Veröffentlichungen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz**

Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

## **§ 8 Zahlungen**

- (1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesene Leistung einschließlich des nachgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Aufstellung dieser Leistungen fällig.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist oder eine Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer (§ 650s BGB) erfolgte, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Teilschluss- bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschluss- bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines unbestrittenen Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Abrechnung bzw. die Grundlage der Abrechnung (z. B. Aufmaß, Rechen- oder Übertragungsfehler) fehlerhaft war, so ist sie zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Leistet der Auftragnehmer bei Überzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer darf Honorarforderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (6) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist nach Absatz 2 abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erteilung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

## **§ 9 Nebenkosten / Umsatzsteuer**

- (1) Sind zur Durchführung der übertragenen Leistungen Reisen erforderlich, so werden nur die Fahrtkosten der Eisenbahnfahrt 2. Klasse bezahlt, sofern der Auftraggeber der Reise zuvor schriftlich zugestimmt hat. Tagegelder werden nach Maßgabe des Bremischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (2) Ist in besonderen Fällen die Benutzung des Pkw erforderlich, so ist hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Als Vergütung werden 0,30 EUR je Fahrkilometer gezahlt.
- (3) Die Kosten der Errichtung und Ausstattung eines erforderlichen Baubüros einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Vorhaltung eines Fernsprechanchlusses trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Auftragnehmer erhält -sofern Umsatzsteuerpflicht besteht- auf alle vertraglichen Nettohonorarbeiträge und -Nebenkosten die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden wirtschaftlich teilbare und vor dem Stichtag erbrachte Leistungen nach dem alten Steuersatz abgerechnet.

## **§ 10 Kündigung, Schadensersatz**

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne des § 648a Absatz 1 Satz 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder der Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die Haftpflichtversicherung nach § 13 nicht auf Aufforderung durch den Auftraggeber nachweist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
  - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
  - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
  - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB

(Vorteilsgewährung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- (3) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß Absatz 2a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Absatz 2b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

## **§ 11 Abnahme**

- (1) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach deren Erbringung oder der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Abgesehen vom gesetzlich geregelten Fall in § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer) hat der Auftragnehmer auf Teilabnahmen keinen Anspruch.
- (2) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist nach gemeinsamer Verhandlung in einem Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- (3) Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

## **§ 12 Mängelansprüche und deren Verjährung**

- (1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind die gesetzlichen Ansprüche des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) mit der Modifikation, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen nach § 648a BGB in Verbindung mit § 10.
- (2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren
  - a) im Zusammenhang mit der Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme nach § 11. Wurde eine Teilabnahme durchgeführt, beginnt die Verjährung in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.
  - b) im Fall der Verletzung von nicht objektbezogenen (oben lit. a) Pflichten, z. B. im Rahmen eines Gutachtervertrages, in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von dem Mangel Kenntnis erlangt hat.
- (3) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen (Entziehung des Auftrags). Auch für diesen Mangel beginnt die Verjährungsfrist entsprechend Absatz 2 a) und b).

## **§ 13 Haftung / Haftpflichtversicherung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den Vorschriften des BGB. Er haftet im Zusammenhang mit der Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken auch dafür, dass die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Er ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen (z.B. der Bauordnungsbehörden) verantwortlich. Für Leistungen und Lieferungen, die ohne Mitwirkung des Auftragnehmers oder entgegen seinem schriftlichen Vorbehalt oder zu von ihm nicht gebilligten Bedingungen vergeben werden, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung.
- (2) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Vertrauen oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

- (3) Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.
- (4) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen. Solange ein solcher Nachweis nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestandes des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- (5) Verpflichtungen, die der Auftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers übernimmt, fallen dem Auftragnehmer zur Last. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- (6) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, haftet jedes Mitglied für die Erfüllung der Verpflichtungen - auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft - gesamtschuldnerisch.

#### **§ 14 Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte, Mitglied die Federführung.  
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Rechtsgeschäftliche Handlungen des Auftraggebers gegenüber dem Vertreter gelten für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gleichermaßen.
- (2) Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

#### **§ 15 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand / Schriftform / Rechtswahl**

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten richtet sich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit dies nach § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) zulässig ist.
- (3) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Stelle des Auftraggebers anrufen.
- (4) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig Bestimmungen werden die Vertragsparteien im Wege der Vereinbarung durch inhaltlich gleichwertige gültige Vorschriften ersetzen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt für die Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (6) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Soweit der Vertrag keine abweichende Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und des Verbandes der Projektsteuerer (DVP) in Verbindung mit dem Ausschuss der Ingenieurverbände und -kammern für Honorarordnung e. V. (AHO) sowie ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

## Achilles, Jörg (SKUMS)

---

**Von:** Achilles, Jörg (SKUMS)  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. Juli 2020 13:53  
**An:** 'office@bpw-stadtplanung.de'  
**Betreff:** Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Erarbeitung einer städtebaulichen Studie für die Oslebshauer Heerstraßenkreuzung  
**Anlagen:** Ausschreibung Rahmenplan O-Heerstraßenkreuzung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die folgende Leistung gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe zu vergeben:

### **Erarbeitung einer städtebaulichen Studie für die Oslebshauer Heerstraßenkreuzung**

Angebote können nur schriftlich abgegeben werden. Falls Sie bereit sind, die Leistung auszuführen, bitte ich Sie, ein Angebot in einem verschlossenen Umschlag **bis zum 11.09.2020** an folgende Vergabestelle zu senden oder dort abzugeben:

Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Referat Stadtumbau  
Herrn Achilles  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Herrn Claus Gieseler, Tel.: 0421-361 - 4602

**Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Erarbeitung einer städtebaulichen Studie für die Oslebshauer Heerstraßenkreuzung, nicht öffnen!“ zu bezeichnen.**

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, bitte ich Sie, die Vergabestelle davon zu unterrichten.

Die Vergabestelle wird vor Zuschlagserteilung an das ausgewählte Unternehmen eine Standardabfrage beim Korruptionsregister und beim Tariftreueregister stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die für den Auftrag relevanten Formulare unter [www.fastforms.de/bremen](http://www.fastforms.de/bremen) mit Abgabe eines Angebotes akzeptiert und Gegenstand eines etwaigen Vertrages werden. Das ausgewählte Unternehmen wird verpflichtet, Nachunternehmerleistungen bei der Vergabestelle anzuzeigen.

Als Anlage zu dieser Email erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Leistungsbeschreibung (inkl. Informationen zu Ausführungsfristen)
- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Über eine Angebotsabgabe würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Achilles

Jörg Achilles  
Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Referat 72 - Stadtumbau  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen  
Dienstgebäude: Contrescarpe 72, 28195 Bremen  
Tel.: +49 421 361- 4330; Fax: +49 421 496- 4330  
E-Mail: [joerg.achilles@bau.bremen.de](mailto:joerg.achilles@bau.bremen.de)  
Internet: [www.bauumwelt.bremen.de](http://www.bauumwelt.bremen.de)

 Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Claus Gieseler  
Dienstgebäude:  
Contrescarpe 72  
Zimmer S 3.16  
Tel. +49 421 3 61-46 02  
Fax  
E-Mail  
claus.gieseler@bau.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
  
Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
720-2  
Bremen, 30. Juli 2020

## **Stadtentwicklungsgebiet Bremer Westen**

### **Hier: Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Erarbeitung einer städtebaulichen Studie für die Oslebshauer Heerstraßenkreuzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, schreibt hiermit die Ausarbeitung einer städtebaulichen Studie in Bremen-Gröpelingen in Bereich der Heerstraßenkreuzung Oslebshausen aus. Diese soll zum einen die derzeitige städtebauliche Situation der Heerstraßenkreuzung und ihrer näheren Umgebung (siehe beiliegender Abgrenzungsplan) erfassen, zum anderen Perspektiven für deren weitere Entwicklung darstellen.

#### **Ausgangssituation und Anlass für städtebauliche Studie**

Der Ortsteil Oslebshausen gehört zum Stadtteil Gröpelingen, im Westen Bremens. Im September 2014 wurde für den Bremer Westen die Umsetzung eines integrierten Entwicklungskonzeptes beschlossen. Bestandteil des Integrierten Entwicklungskonzeptes ist u.a. im Rahmen der Projektfamilie „Knüpfwerk“ die Verringerung städtebaulicher Defizite und Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten im Bereich der Heerstraßenkreuzung Oslebshausen durch Gestaltung des öffentlichen und halb-öffentlichen Raums sowie Investitionen in den Gebäudebestand.

Um diesen Prozess weiterhin aktiv gestalten zu können, ist im Rahmen einer städtebaulichen Studie zum einen eine komprimierte Bestandsanalyse für den Betrachtungsraum zu erstellen, zum anderen eine fundierte, vertiefende Perspektivplanung zu erarbeiten. Die städtebauliche Ausgangssituation umfasst heute eine in weiten Teilen ungeordnete Bebauungsstruktur. Neben der städtebaulichen Dominanz des Straßenkörpers und (teilweise über-) dimensionierten Nebenanlagen, haben die Eigentums- und Bebauungsstrukturen im näheren Umfeld zu einem heterogenen städtebaulichen Ein-



druck geführt. Die weitere Entwicklung des Kreuzungsbereiches soll eine bedarfsgerechte Gestaltung der Nebenanlagen bzw. des öffentlichen Raums sowie Neuordnungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Gebäudebestand aufzeigen.

Um diesen Rahmenbedingungen bzw. den Abhängigkeiten von Entwicklungen im privaten Eigentumsbestand gerecht zu werden, sind verschiedene Entwicklungsszenarien auszuarbeiten.

### **Ziele der städtebaulichen Studie**

Die hier ausgeschriebene Studie soll zum einen die derzeitige städtebauliche Situation in Hinblick auf die Gestaltungsdefizite und daraus resultierenden Handlungsbedarfe dokumentieren, zum anderen Entwicklungsperspektiven in Form zweier verschiedener Entwicklungs-Szenarien skizzieren, Ziele bestimmen und Maßnahmen definieren, um den Rahmen für die weitere städtebauliche Entwicklung des Kreuzungsbereiches und seines näheren Umfelds in jeweils 2 Varianten (je Szenario) zu beschreiben.

### **Methodik**

Arbeitsweise und Methodik sind dem / der Auftragnehmer\*in freigestellt, müssen sich aber mit der städtebaulichen Situation, den Potenzialen und Problemlagen (Image, Bewohnerschaft, bauliche Strukturen) auseinandersetzen und den genannten Anforderungen eines integrierten Ansatzes und Prozesses entsprechen. Darunter fallen die Abstimmung mit den Fachressorts sowie die Beteiligung lokaler Akteure (u.a. Gröpelingen Marketing e.V.).

### **Leistungsbeschreibung**

Ausgeschrieben ist die Erstellung einer städtebaulichen Studie, die umfassen soll:

- 1) Erfassung und Darstellung der städtebaulichen Ausgangssituation, sowie
- 2) fachliche Diskussion der o.g. Situation im Kontext einer zu entwickelnden Entwicklungsstrategie für die Heerstraßenkreuzung,
- 3) Identifizierung städtebaulicher Handlungsräume,
- 4) Zwei aus 2) und 3) zuleitende Szenarien zur Entwicklung des Kreuzungsbereiches,
- 5) Definition von Maßnahmen zur Nutzung lokaler Potenziale und zur Bewältigung der (städte-)baulichen Herausforderungen in Form von jeweils zwei Varianten pro Entwicklungsszenario.

Folgende Leistungsbausteine sind zu erbringen:

### **Analyse**

Erwartet wird eine kompakte Analyse der städtebaulichen Strukturen im Bestand und Darstellung der Gestaltungsdefizite und städtebaulicher Missstände.

Hierbei sind folgende Teilräume bei der Analyse inhaltlich auszudifferenzieren und textlich (kurz) sowie in Plänen darzustellen (siehe hierzu auch die beiliegende Darstellung des Untersuchungsraumes)

- Städtebaulicher Betrachtungsbereich (Blau); Plandarstellung im Maßstab 1:2.500
- Vertiefungsbereich (Rot); Plandarstellungen im Maßstab 1:1.000 bzw. ausgewählte Details im Maßstab 1:500
- Straßenraum (Braun); Plandarstellungen im Maßstab 1:200 bzw. ausgewählte Details im Maßstab 1:100

Es sollen darin u.a. Aussagen zu folgenden Bereichen getroffen werden:

- Grundaussagen zur Nutzungs- und Bebauungsstruktur des Kreuzungsbereiches sowie des näheren Umfelds
- Stadtstrukturelle Einbindung
- Gebäude: Quantitäten und Qualitäten des lokalen Gebäudebestandes
- Wohnumfeld: Defizite – Qualitäten – Potenziale
- Mobilität / Netze: Defizite - Qualitäten – Potenziale

- Öffentlicher Raum, stadträumliche Beziehungen: Barrieren – Verknüpfungen – Aufenthalt
- Lokale Wirtschaft, Einzelhandel / Nahversorgung

Die Analyse ist vorrangig mittels Plänen und Grafiken zu veranschaulichen.

### **Entwicklungsziele und Handlungsfelder**

Die Handlungsfelder sowie deren Entwicklungsziele sind aus der Analyse abzuleiten. Es könnte sich ggf. ein Handlungsbedarf ergeben in Bezug auf:

- Gestaltungspotenziale im öffentlichen Raum / Nebenanlagen
- Oberflächengestaltung als strukturgebendes Element
- Modernisierung und Instandsetzung im Gebäudebestand
- Neuordnung durch Rückbau und Neubebauung

Entwicklungsziele und Handlungsfelder sollen in eine Strategie zur Entwicklung des Untersuchungsgebietes münden, die Handlungsrahmen für zu entwickelnde Maßnahmen wäre.

### **Entwicklungsszenarien mit Varianten**

Innerhalb des erweiterten Kreuzungsbereiches sollen zwei Entwicklungsszenarien mit jeweils zwei verschiedenen Varianten ausgearbeitet werden. Hierbei sind die Rahmenbedingungen und Maßnahmen sowie Abhängigkeiten, denen eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der gesetzten Ziele zukommen wird sachlogisch darzulegen.

### **Kommunikationsprozess und Beteiligung**

Im Rahmen des Angebotes ist der Kommunikationsprozess mit

- der Verwaltung (ressortübergreifend)
- dem Beirat / der Bevölkerung
- den lokalen Akteuren (u.a. Gröpelingen Marketing e.V.)

darzustellen; es sind Aussagen zu Struktur und Methodik zu treffen.

Für die Beteiligung ist ein an den Zielen und den geplanten Maßnahmen zu bemessendes Format der Träger- und der Bürgerbeteiligung zu entwickeln und vor Ort durchzuführen. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen sind ggf. alternative Formate zu entwickeln (Online-Werkstatt o.ä.), in denen Transparenz und Information im Vordergrund stehen. Ferner sind Vorstellungen in zwei öffentlichen Beirats- / Fachausschusssitzungen vorgesehen.

### **Dokumentation / Bericht**

Die Ergebnisse sind in einem Bericht mittels aussagekräftiger Texte, Pläne, Grafiken und Fotos zu dokumentieren. Der Bericht ist in 50-facher Ausfertigung farbig zu drucken; eine Druckvorlage (hochauflösende PDF) sowie eine für das Internet verwendbare PDF-Datei sind zu erstellen.

### **Zeitraumen**

Als Bearbeitungszeit für die Integrierte Gesamtbetrachtung ist der Zeitraum von Mitte Oktober 2020 bis voraussichtlich Juni 2021 vorgesehen. Anschließend soll die Studie als informelles Planungsinstrument vom Beirat Gröpelingen sowie von der fachlich zuständigen Deputation beschlossen werden. Im Rahmen des Angebotes ist darzulegen, wie die einzelnen Schritte, Produkte und Präsentationen seitens des Bieters / der Bieterin innerhalb des o.g. Zeitrahmens platziert werden.

### **Allgemeines**

Die Methodik der Bearbeitung ist dem / der Bearbeiter\*in freigestellt. Ergänzende Vorschläge im Rahmen der Angebotserstellung sind erwünscht. Damit verbundene zusätzliche Beratungsleistungen und deren Nutzen für die Stadtgemeinde Bremen sind im Angebot ausführlich zu beschreiben und als optionale Positionen bei der Honorarzusammenstellung auszuweisen. Die Aufgabenstellung umfasst u. a. Leistungen der Fachdisziplinen Architektur, Stadtplanung / -entwicklung, Verkehrs- und Freiraumplanung. Die Stadtgemeinde behält sich die Durchführung eines Bietergespräches zur Klärung des Angebotsinhaltes und der Honorarkalkulation vor.

### Zusammenstellung der Kalkulation

Um die eingehenden Angebote vergleichbar bewerten zu können, sind die einzelnen Leistungsbausteine / Arbeitsschritte zu definieren und mit einer aufgeschlüsselten und nachvollziehbaren Honorarkalkulation zu versehen, aus der der Arbeitsumfang sowie Qualifikation des zum Einsatz kommenden Personals für den jeweiligen Leistungsbaustein hervorgehen. Weiterhin sind die angesetzten Stundenverrechnungssätze je Qualifikation anzugeben; optional kann ein gemittelter kalkulatorischer Bürostundensatz angegeben werden, der für alle anfallenden Leistungen zugrunde gelegt wird.

Der Auftrag wird als Pauschalhonorar vergeben.

Im Angebot sind der / die Projektleiter\*in sowie die Projektbearbeiter\*innen sowie deren jeweilige Qualifikation / Berufserfahrung zu benennen, die diesen Auftrag bearbeiten werden.

### Materialien

Folgende Materialien werden bei Auftragsvergabe vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Amtliche Liegenschaftskarte als PDF bzw. in einem CAD-fähigen Dateiformat,
- Orthofotos (digital im PDF-Format),
- Hinweise zu Quellen im Internet zu Studien, Berichte, Planungen der vergangenen Jahre
- weitere Berichte, die in o.g. Quelle nicht eingestellt sind.

### Zuschlagskriterien

Eingehende Angebote werden nach nachstehenden Zuschlagskriterien und entsprechender Gewichtung bewertet:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Qualität / Inhalt des Angebotes / Erfassung der Aufgabenstellung Hat der Bieter / die Bieterin das Angebot auf die Rahmenbedingungen, Problem- und Fragestellungen und auf die für die Auftraggeberin und ggfs. für die Öffentlichkeit wesentlichen Gesichtspunkte ausgerichtet?	5 %
Honorar Höhe des Honorars Zusammensetzung des Honorars: Personalkosten, Nebenkosten, etc.	60 %
Qualifikation Fachliche Qualifikation und Erfahrung der vorgesehenen, maßgebenden Bearbeiter*innen in thematisch vergleichbaren Projekten mit Referenzbeispielen (nicht älter als zehn Jahre)	20 %
Vorgehen, Methodik Sind die vorgeschlagene Herangehensweise, die Methodik, der Arbeitsablauf, die organisatorische Abwicklung sowie die geplante Zusammenarbeit angemessen und zielführend?	15 %

Ich bitte um Abgabe Ihres pauschalen Honorarangebotes mit entsprechend aussagekräftigen Referenzen als Projektblätter bis zum **11. September 2020** an folgende Dienstanschrift:

Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Referat Stadtumbau  
z.H. Herrn Jörg Achilles  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Herrn Claus Gieseler, Tel.: 0421-361 – 4602

Fragen zum Verfahren / zur Ausschreibung richten Sie bitte an:  
Herrn Jörg Achilles, Tel.: 0421-361 - 4330

Ich möchte Sie bitten, in Ihrem Angebot eine Bindefrist von 30 Tagen zu berücksichtigen.

Sollten Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen gern unter den oben genannten Rufnummern zur Verfügung.

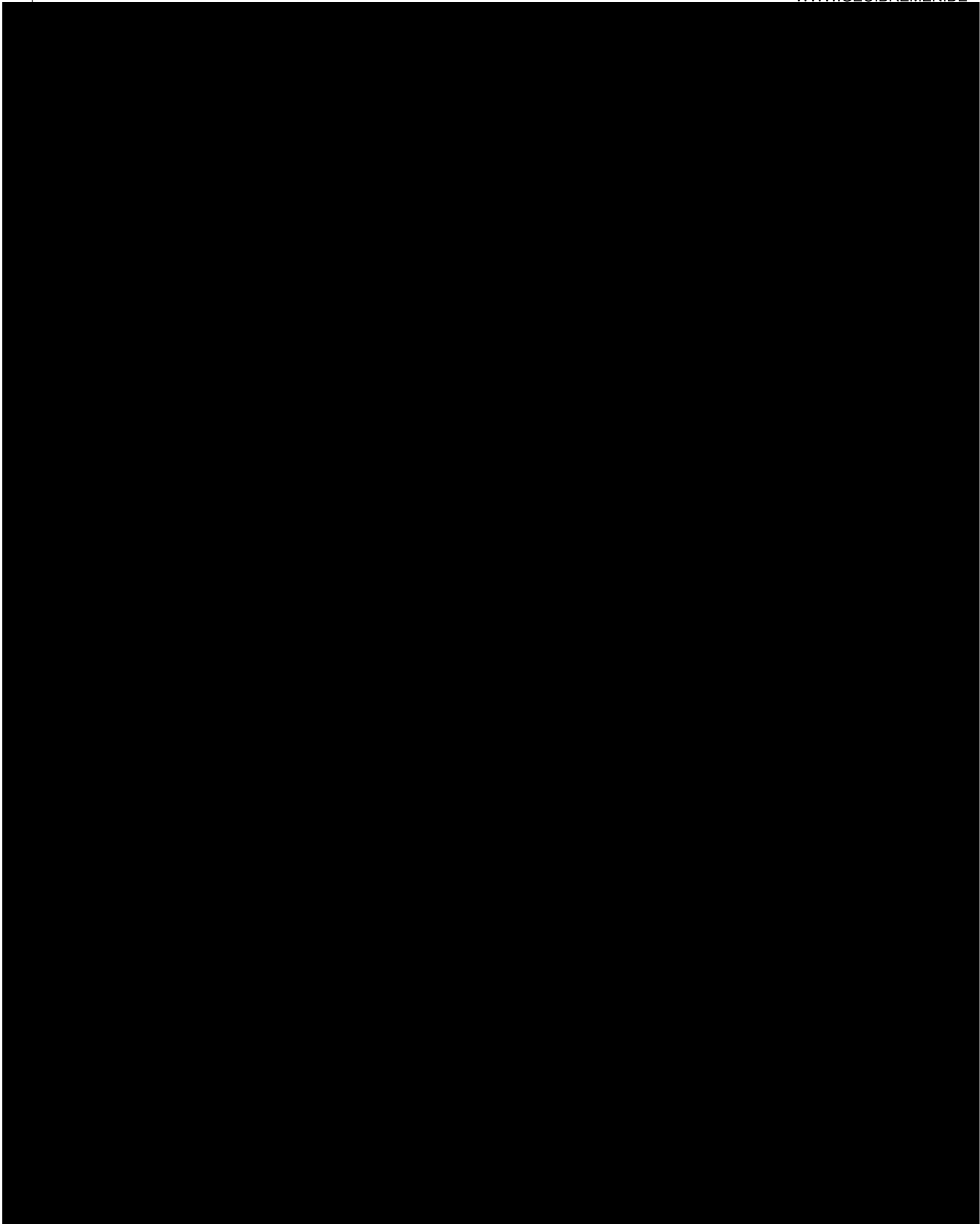
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Claus Gieseler

Anlagen



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Sie darf nur mit Zustimmung von Geoinformation Bremen vervielfältigt, digitalisiert, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. (c) Geobasis-DE/Geoinformation Bremen

Ergänzt durch:



## Heerstraßenkreuzung Oslebshausen

- 3.3.1 Kooperativ zu erarbeitender Rahmenplan zur Umgestaltung und Aufwertung des öffentlichen Raums im Kreuzungsbereich einschließlich Freifläche Oslebshausener Heerstraße
- 3.3.2 Umgestaltung und Aufwertung des öffentlichen Raums im Kreuzungsbereich
- 3.3.3 Koordinierende Eigentümerberatung zur Initiierung von Investitionen
- 3.3.4 Koordinierung / Beratung zur Standortentwicklung
- 3.3.5 Imagekampagne für den (Wohn-)Standort Oslebshausen

**Projektnummer** 3.3  
**Projektfamilie** Knüpfwerk

### Organisation

**Bedarfsträger /** 3.3.1 SUBV Abt. 6 / 7      3.3.2 N.N.  
**Projektverantwortung** 3.3.3 SWAH      3.3.4 SWAH      3.3.5 SUBV Abt. 7

**Verantwortlich bei SUBV** Ref. 72, Frau Jüngst, Tel.: 361-17380, annette.juengst@bau.bremen.de

**Fördergebiet** Stadtteil Gröpelingen; Ortsteil Oslebshausen

**Projektadresse** Kreuzungsbereich Oslebshausener Heerstraße / Ritterhuder Heerstraße /  
 Oslebshausener Landstraße /  
 Freifläche zwischen Oslebshausener Heerstraße 120 und 126

### Projekthinhalte

**Projektkategorie** 3.3.1 Investitionsvorbereitung  
 3.3.2 Investive Maßnahme  
 3.3.3 Investitionsvorbereitung und Kommunikation / Beteiligung  
 3.3.4 Investitionsvorbereitung und Kommunikation / Beteiligung  
 3.3.5 Kommunikation / Beteiligung

**(Voraussichtlicher)** 3.3.1: 2015-2017, 2018+      3.3.2: 2020  
**Umsetzungszeitraum** 3.3.3: 2015-2017, 2018+      3.3.4: 2015-2017, 2018+  
 3.3.5: 2018+

**Bewertung** Punktezahl: 5



**Projektbeschreibung**

Der Kreuzungsbereich hat seine Funktion als Nahversorgungszentrum und als „gelebter Ortsmittelpunkt“ eingebüßt und wird durch städtebauliche Missstände geprägt. Die Aufenthaltsqualität des verkehrlich stark belasteten Raumes ist verbesserungsbedürftig.

Der öffentliche Raum ist auf Grundlage eines kooperativ zu erarbeitenden Rahmenplans und unter Einbeziehung der BSAG-Haltestellen umzugestalten und aufzuwerten.

Durch Beratungs- und Unterstützungsangebote sind – unter Einbeziehung von Neuordnungspotenzialen – Anstöße für private Investitionen zu geben. Eine zielorientierte Standortberatung soll Potenziale für eine Wiederbelebung und Aufwertung des Anbieterspektrums erschließen – insbesondere im gastronomischen Bereich. Eine Flankierung erfolgt durch Image-Maßnahmen und Erschließung von Wohnbaupotenzialen.

Basis der für den öffentlichen Raum zu entwickelnden Maßnahmen ist die Option der im Verkehrsentwicklungsplan Bremen empfohlenen Verlängerung der Straßenbahn von Gröpelingen bis Oslebshausen. Zu beachten ist, dass die Freifläche zwischen Oslebshausener Heerstraße 120 und 126 denkmalpflegerischer Interessensbereich ist.

**Ziele**

- Aufwertung und Belebung der Verbindung zwischen altem Ortskern und neuen Versorgungsangeboten
- Verringerung markanter städtebaulicher Defizite – Erschließung der durch historische Gebäudesubstanz und eine Freifläche gegebenen Potenziale
- Stärkung des Wohnstandorts und Verbesserung der Außenwahrnehmung Oslebshausens.

**Finanzierung / Förderung**

<b>(Voraussichtliche)</b>	3.3.1: 80.000 Euro	3.3.2: 450.000 Euro	(3.3.3: 25.000 Euro)
<b>Gesamtkosten</b>	(3.3.4: 25.000 Euro)	3.3.5: 20.000 Euro	
	= 600.000 Euro		
<b>Städtebauförderungsprogramm</b>	Stadtumbau West = 550.000 Euro		
<b>Weitere Förderprogramme</b>	EFRE vgl. 3.3.3 / 3.3.4 (SWAH) = 50.000 Euro		
<b>Beiträge Dritter</b>	/		
<b>Jahresplanung</b>	2014: -	2015: -	2016: -
<b>für 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.5</b>	2017: 73.000 Euro	2018: 27.000 Euro	2019: -
	2020: 450.000 Euro		



	Vergabenummer <input style="width: 95%;" type="text"/>
Maßnahme <input style="width: 98%;" type="text"/>	
Leistung <input style="width: 98%;" type="text"/>	

## Mindest- und Tariflohnerklärung des Auftragnehmers

### 1. Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen an die Beschäftigten

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung

1.1.1 von **Bauaufträgen** zur Tariftreue. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

*Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens gemäß den in dem **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** benannten Entgelttabellen zu bezahlen. Soweit der Bauauftrag mehrere Entgelttabellen enthält, lege ich bei der Bezahlung mindestens diejenige Entgelttabelle zugrunde, welche in dem **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** den von mir ausgeführten Leistungsbestandteilen/Gewerken im Sinne der Gewerklisse der VOB/C jeweils zugeordnet ist.*

1.1.2 von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach Bundesgesetzen. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

*Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen, soweit der Auftrag in den sachlichen Anwendungsbereich und ich in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen fallen. Des Weiteren verpflichte ich mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den Bundesmindestlohn<sup>1</sup> gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.*

1.1.3 von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Bezahlung des bremischen Landesmindestlohns. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

*Ich verpflichte mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens den bremischen Landesmindestlohn von brutto 11,13 Euro je Zeitstunde zu bezahlen.*

1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nach der für sie jeweils günstigsten Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 1.1 zu bezahlen.

1.3 Unter den Begriff des Beschäftigten im Sinne der Ziffern 1.1 und 1.2 fallen neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

1.4 Alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen gelten bis zum Nachweis ihrer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit als Beschäftigte.

<sup>1</sup> Derzeit: Höhe brutto 9,19 Euro je Zeitstunde.

## **2. Pflichten bei der Durchführung einer Kontrolle**

**2.1** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser Erklärung zu überprüfen. Dem Auftragnehmer ist weiterhin bekannt, dass die im Land Bremen eingesetzte Sonderkommission<sup>2</sup> befugt ist, derartige Kontrollen gegenüber dem Auftraggeber anzuordnen.

**2.2** Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Befugnis ein, Kontrollen im Sinne der Ziffer 2.1 durchzuführen und sämtliche im Rahmen einer solchen Kontrolle angetroffenen Beschäftigten des Auftragnehmers, eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen.

**2.3** Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

**2.3.1** die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 hinzuweisen;

**2.3.2** dem Auftraggeber Einsicht zu gewähren

**2.3.2.1** in sämtliche, zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung gemäß Ziffer 1 geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge);

**2.3.2.2** in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden;

**2.3.2.3** in sämtliche Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer;

**2.3.2.4** in sämtliche Unterlagen (insbesondere Auftragschreiben, Werkverträge, Gewerbeanmeldungen und Rechnungen), die zum Nachweis einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit eines vom Auftragnehmer, von einem vom Auftragnehmer oder von dessen Nachunternehmer eingesetzten Einzelunternehmers geeignet und bestimmt sind;

**2.3.3** für den Fall einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 aktuelle und prüffähige Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 bereitzuhalten und diese im Falle einer Kontrolle auf Verlangen des Auftraggebers, unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des Auftraggebers zum Zwecke der Einsichtnahme vorzulegen;

**2.3.4** im Falle, dass auf ein Verlangen nach Ziffer 2.3.3 aktuelle und prüffähige Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig im Sinne der Ziffer 2.3.3 vorgelegt werden können, den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **3. Pflichten bei der Beauftragung von Nachunternehmern**

**3.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

**3.1.1** mit einem Nachunternehmer zu vereinbaren,

**3.1.1.1** dass dieser die Pflichten des Auftragnehmers nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 entsprechend erfüllt;

**3.1.1.2** dass der Auftraggeber entsprechend Ziffer 2.2 auch gegenüber dem Nachunternehmer Kontrollen durchführen und die Beschäftigten des Nachunternehmers befragen darf;

**3.1.1.3** dass der Auftraggeber von dem Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 2.3.3 anfordern darf;

---

<sup>2</sup> Derzeit: Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angesiedelt.

**3.1.2** gegenüber jedem von ihm bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Nachunternehmer (auch Einzelunternehmer) eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung<sup>3</sup> zu verwenden;

**3.1.3** die Einhaltung der Pflichten des Nachunternehmers im Sinne der Ziffer 3.1.1.1 zu überwachen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ihn die Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 nicht von seiner Überwachungspflicht befreit;

**3.1.4** den Nachunternehmer auf die Verpflichtung des Auftraggebers zur Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes gemäß Ziffer 4 hinzuweisen;

**3.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Einsatz eines Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber im Rahmen dieser Anzeige die Erklärung nach Ziffer 3.1.2 vor.

#### **4. Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes**

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen Ziffer 1.1.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer, der Auftraggeber zur Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet ist.

#### **5. Sanktionen bei Verstößen gegen Pflichten aus den Ziffern 1 bis 3**

##### **5.1 Vertragsstrafen**

**5.1.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jede Verletzung seiner Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des bezuschlagten Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen.

**5.1.2** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Pflichten nach den Ziffern 1 und 2.3 jeweils auf jeden bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten und dass sich die Pflichten nach Ziffer 3 jeweils auf jeden vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer und jeden dessen Nachunternehmer beziehen und somit durch jede einzelne Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des bezuschlagten Auftragswertes verwirkt wird.

**5.1.3** Die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer begangen worden ist.

**5.1.4** Die Parteien vereinbaren, dass die Vertragsstrafe insgesamt eine Höhe von zehn Prozent des bezuschlagten Auftragswertes nicht überschreiten darf. Auf die maximale Höhe nach Satz 1 wird eine auf der Grundlage weiterer Vereinbarungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Ist die Vertragsstrafe in ihrer Summe unverhältnismäßig hoch, setzt der Auftraggeber sie auf einen angemessenen Betrag herab.

##### **5.2 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund**

**5.2.1** Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

---

<sup>3</sup> Derzeit: **Formblatt 232HB** (Vereinbarung mit dem Nachunternehmer HB).

**5.2.2** Der Auftraggeber hat das Recht, im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach Ziffer 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

**5.3.3** Auf das Recht zur fristlosen Kündigung nach den Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 ist die Ziffer 5.1.2 sinngemäß anzuwenden.

### **5.3 Schadensersatz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 5.2 den dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

### **5.4 Sanktionsempfehlung durch die Sonderkommission**

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Sonderkommission im Rahmen einer von ihr im Sinne der Ziffer 2.1 angeordneten Kontrolle gegenüber dem Auftraggeber Empfehlungen für Sanktionen gemäß den Ziffern 5.1 bis 5.3 aussprechen kann.

### **5.5 Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe**

**5.5.1** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

**5.5.2** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

**5.5.3** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass auch der von ihm eingesetzte Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer im Falle einer Verletzung von Pflichten aus der vom Auftragnehmer, von dem durch ihn eingesetzten Nachunternehmer oder von dessen Nachunternehmer verwendeten Erklärung im Sinne der Ziffer 3.1.2 vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

**5.5.4** Auf den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe nach den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.3 ist die Ziffer 5.1.2 sinngemäß anzuwenden.

## **6. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

**6.1** Bei der Durchführung von Kontrollen nach Ziff. 2 werden personenbezogene Daten sämtlicher bei der Auftragsausführung angetroffenen Beschäftigter verarbeitet.

**6.2** Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beachtet der Auftraggeber die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

**6.3** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Gewährung einer Einsichtnahme nach Ziff. 2.3.2 und eine Vorlage nach Ziff. 2.3.3 von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, jeweils im Einklang mit den für ihn oder für den jeweiligen Nachunternehmer geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.